

Groß Kreutz (Havel)

mit den Ortsteilen Bochow, Deetz, Götz, Groß Kreutz, Jeserig,
Krielow, Schenkenberg, Schmergow

Jahrgang 2008, Ausgabe Nr. 6 Groß Kreutz (Havel) – Freitag, den 20. Juni 2008

Woche 25

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---------|
| – Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15. Mai 2008 | Seite 2 |
| – Wahlbekanntmachung | Seite 2 |
| – Hinweise des Ordnungsamtes zur Durchführung von Tombolen | Seite 7 |
| – Einladung zur 2. Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Deetz | Seite 8 |
| – Steuerzahlungen im III. Quartal 2008 | Seite 8 |

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen:
Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Herr Reth Kalsow, Bürgermeister,
14550 Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, Telefon: 03 32 07 / 359-0
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Herr Buschner,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 0 30 / 28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit 3.500 Exemplaren erscheint mindestens 12mal pro Jahr und wird kostenlos verteilt. Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch ausserhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreutz (Havel), möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung

Sitzung der Gemeindevertretung am 15. Mai 2008

Öffentlicher Teil

Auf Grund der Beanstandung des Bürgermeisters zum Beschluss GK/H/045/2008 vom 10.4.08 wurde dieser Beschluss erneut behandelt und zur Abstimmung gestellt. Hieraus ergab sich der Beschluss Nr. GK/H/053/2008, mit welchem mehrheitlich beschlossen wurde, dass der Bürgermeister beauftragt wird, die Ausschreibungsunterlagen für den Treppenanbau am Verwaltungsgebäude im OT Groß Kreuz, Alte Gartenstraße 2 zu verschicken.

Nach Beanstandung des Beschlusses GK/H/046/2008 vom 24.4.08 wurde in der Sitzung am 15.5.08 auch dieser erneut behandelt. Es erging der Beschluss GK/H/054/2008 mit folgendem Inhalt: Die Gemeindevertretung beschließt, die Verwaltung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) aus wirtschaftlichen Gründen entsprechend ihrer Stellungnahme vom 28.6.2007 und gemäß der Hauptsatzung feststellend im Verwaltungsgebäude Groß Kreuz zu konzentrieren. Der Bürgermeister wird beauftragt, zeitnah die erforderlichen Maßnahmen für den Umzug in die Wege zu leiten.

Auch der Beschluss GK/H/049/2008 vom 24.4.2008 wurde auf Grund der Beanstandung des Bürgermeisters erneut behandelt. Es erging der Beschluss Nr. GK/H/055/2008 mit folgendem Inhalt: Die Gemeindevertretung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, zeitnah ein Vermarktungskonzept für das Verwaltungsgebäude in Jeserig zu erarbeiten. Dazu ist zu den folgenden Sitzungen der Gemeindevertretung bis zur Realisierung jeweils ein schriftlicher Sachstandsbericht durch den Bürgermeister vorzulegen.

Mit Beschluss Nr. GK/H/056/2008 wurde nach Beanstandung des Bürgermeisters zum Beschluss GK/H/050/2008 vom 24.4.08 erneut beschlossen, den Bürgermeister zu beauftragen, unverzüglich alle für die Zuführung der Verwaltung am Standort Groß Kreuz erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, wie z.B. den Bau des zweiten Rettungsweges, die Beauftragung des Ingenieurbüros mit der Erstellung und Ausschreibung der Brandschutzmaßnahmen usw.. Dazu ist zu den folgenden Sitzungen der Gemeindevertretung bis zur Realisierung jeweils ein schriftlicher Sachstandsbericht durch den Bürgermeister vorzulegen.

Zur Erfüllung der Brandschutzaufgaben in der Kita „Kunterbunt“ in Schmergow wurde folgender Beschluss Nr. GK/H/057/2008 gefasst: Die Gemeindevertretung beschließt, dass nach den überarbeiteten Unterlagen des Büros Kagel vom 6.5.08 der Bauantrag zu stellen ist. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, einen Fördermittelantrag nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ für das Land Brandenburg zu stellen. Hier können Zuschüsse von bis zu 90 % bewilligt werden. Der erforderliche Eigenanteil ist mit dem Haushaltssicherungskonzept 2008 und der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht genehmigt worden und steht zur Verfügung.

Für die Maßnahme „Sanierung Dorfteich Bochow“ wurde mit Beschluss GK/H/058/2008 eine überplanmäßige Ausgabe beschlossen. Somit werden für diese wichtige Maßnahme zusätzliche 15.000 Euro im Haushalt 2008 bereitgestellt.

Nicht öffentlicher Teil

Mit Beschluss Nr. GK/H/059/2008 stimmten die Gemeindevertreter einem Kaufantrag in der Gemarkung Deetz, Flur 5, Flurstück 204 zu.

Einem weiteren Kaufantrag, ebenfalls in der Gemarkung Deetz, Flur 1, Flurstücke 258 und 259 (Teilflächen) wurde mit Beschluss Nr. GK/H/060/2008 zugestimmt.

Gemeinde Groß Kreuz (Havel)
– Der Wahlleiter –

Wahlbekanntmachung

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Auf Grund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 4. Februar 2008 finden die Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel),
- des Ortsbeirats und des Ortsvorstehers des Ortsteils Schenkenberg,
- des Ortsbeirats und des Ortsvorstehers des Ortsteils Jeserig,
- des Ortsbeirats und des Ortsvorstehers des Ortsteils Götz,
- des Ortsbeirats und des Ortsvorstehers des Ortsteils Deetz,
- des Ortsbeirats und des Ortsvorstehers des Ortsteils Krielow,
- des Ortsbeirats und des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmergow,
- des Ortsbeirats und des Ortsvorstehers des Ortsteils Bochow und

– des Ortsbeirats und des Ortsvorstehers des Ortsteils Groß Kreuz
am Sonntag, dem 28. September 2008 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie

die etwa notwendig werdenden Stichwahlen

- der Ortsvorsteher der Ortsteile

am Sonntag, dem 12. Oktober 2008 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahlstermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)

1. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter**
Es sind insgesamt **18** Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) hat durch Beschluss das Wahlgebiet in **drei** Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 1: Ortsteile Jeserig und Schenkenberg
- Wahlkreis 2: Ortsteile Götz, Deetz und Schmergow
- Wahlkreis 3: Ortsteile Groß Kreuz, Bochow, Krielow

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **die-selbe** Wahl aus.

- 3.2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 21. August 2008, 12:00 Uhr** bei dem

**Wahlleiter für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel),
Herrn Kania**

Alte Gartenstr. 2 in 14550 Groß Kreuz (Havel)

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Wahlleiter der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 21. August 2008, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (Liste für alle drei Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** oder **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

- 6.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (sind beim Wahlleiter erhältlich) eingereicht werden. Alle im Weiteren als Muster der Anlage gemäß BbgKWahlV bezeichneten Vordrucke sind beim Wahlleiter erhältlich. Sie müssen enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden,

auch die Kurzbezeichnungen, der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben, e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens 27 Bewerber enthalten. Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den Wahlkreis 1 darf höchstens 9 Bewerber enthalten. Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den Wahlkreis 2 darf höchstens 9 Bewerber enthalten. Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den Wahlkreis 3 darf höchstens 9 Bewerber enthalten.
 - 6.3. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
 - 6.4. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.
 - 6.5. **Wichtige Beschränkungen**
Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
- #### 7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**
- 7.1. Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
 - Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7 a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2. Zur Wählbarkeit

7.2.1. Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2. Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3. Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8 a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8 c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorliegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1. **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2. Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3. **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts

im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2. gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4. **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6. **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7. Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der Anlage 9 a zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

9.1.1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 7. März 2008 auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 7. März 2008 auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens einer der in Nummer 9.1.1. oder 9.1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4. **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 7. März 2008 auf Grund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder in der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2. Wichtige Hinweise

9.2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1. von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens 10 Unterstützungsunterschriften von im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,
- im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 1** mindestens 10 Unterstützungsunterschriften von im **Wahlkreis 1** wahlberechtigten Personen,
- im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 2** mindestens 10 Unterstützungsunterschriften von im **Wahlkreis 2** wahlberechtigten Personen,
- im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 3** mindestens 10 Unterstützungsunterschriften von im **Wahlkreis 3** wahlberechtigten Personen,

beizufügen.

9.2.2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, dem 20. August 2008, 16:00 Uhr**, bei der

**Wahlbehörde Groß Kreuz (Havel), Ortsteil Jeserig,
Potsdamer Landstr. 49 b, Zimmer 10 und 13**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar**, oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3.) **sind der Wahlbehörde Groß Kreuz (Havel) spätestens** bis zum **Mittwoch, dem 20. August 2008, 16:00 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3. Die Formblätter werden von mir auf **Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde Groß Kreuz (Havel), Ortsteil Jeserig, Potsdamer Landstr. 49 b** Zimmer 10 und 13 aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzuge-

ben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** den Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihre Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6. **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. August 2008, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben oder fehlende Unterstützungs-

unterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 21.8.2008 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Jeserig, Schenkenberg, Götz, Deetz, Schmergow, Krielow, Groß Kreuz und Bochow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1., 6.3. bis 6.5, 7., 8.1., 8.3. bis 8.7., 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreuz gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der oben genannten Ortsteile mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

Jeserig

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jeserig ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis gemeinsam mit dem Wahlgebiet des Ortsteils Schenkenberg.
2. Es sind insgesamt 5 Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 7 Bewerber enthalten.

Schenkenberg

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schenkenberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis gemeinsam mit dem Wahlgebiet des Ortsteils Jeserig.
2. Es sind insgesamt 5 Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 7 Bewerber enthalten.

Götz

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Götz ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis gemeinsam mit dem Wahlgebiet der Ortsteile Deetz und Schmergow.
2. Es sind insgesamt 5 Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 7 Bewerber enthalten.

Schmergow

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmergow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis gemeinsam mit dem Wahlgebiet der Ortsteile Götz und Deetz.
2. Es sind insgesamt 5 Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 7 Bewerber enthalten.

Deetz

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Deetz ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis gemeinsam mit dem Wahlgebiet der Ortsteile Götz und Schmergow.
2. Es sind insgesamt 5 Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 7 Bewerber enthalten.

Groß Kreuz

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Groß Kreuz ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis gemeinsam mit dem Wahlgebiet der Ortsteile Krielow und Bochow.
2. Es sind insgesamt 5 Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 7 Bewerber enthalten.

Krielow

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Krielow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis gemeinsam mit dem Wahlgebiet der Ortsteile Groß Kreuz und Bochow.

2. Es sind insgesamt 3 Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 4 Bewerber enthalten.

Bochow

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bochow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis gemeinsam mit dem Wahlgebiet der Ortsteile Groß Kreuz und Krielow.
2. Es sind insgesamt 3 Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 4 Bewerber enthalten.

Weiter für alle Ortsteile

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in den genannten Ortsteilen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2. entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbes, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 10 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat in den Ortsteilen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die auf Grund eines Einzelwahlvorschlags in den Ortsbeiräten der Ortsteile vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1. bis 9.1.4., 9.2.2. bis 9.2.5. und 9.2.7. bis 9.2.10. sinngemäß.

C. Wahl des Ortsvorstehers der Ortsteile Jeserig, Schenkenberg, Götz, Deetz, Schmergow, Groß Kreuz, Krielow und Bochow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 6.1., 6.3. und 6.4., 7, 8.1., 8.3. bis 8.7., 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) gelten für die Wahl des Ortsvorstehers der o. g. Ortsteile mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl des Ortsvorstehers der Ortsteile Jeserig, Schenkenberg, Götz, Deetz, Schmergow, Groß Kreuz, Krielow und Bochow das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in den Ortsteilen Jeserig, Schenkenberg, Götz, Deetz, Schmergow, Groß Kreuz, Krielow und Bochow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsvorstehers benannt sein.

Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7 b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch den Bewerber für die Wahl des Ortsvorstehers der Ortsteile Jeserig, Schenkenberg, Götz, Deetz, Schmergow, Groß Kreuz, Krielow und Bochow bestimmen, sofern die Anzahl der in den vorgenannten Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2. entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9 b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1. bis 9.1.4., 9.2.2. bis 9.2.5. und 9.2.7. bis 9.2.10. sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können beim Wahlleiter angefordert werden.
Der Wahlleiter für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) ist Herr Wolfgang Kania.

Hinweise des Ordnungsamtes zur Durchführung von Tombolen

Auf Grund des § 18 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) wird Lotterieveranstalten im Sinne von § 14 Abs. 1 GlüStV sowie

- a) den Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege und Schulen,
- b) den Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- c) Sportvereinen,
- d) Feuerwehren und deren Fördervereinen,
- e) Stiftungen und
- f) Parteien

die Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder einen Landkreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils mindestens einem Drittel der Entgelte vorsieht (§ 11 Abs. 1 Satz 3 LottGBbg),
3. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LottGBbg),
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LottGBbg),

5. bei denjenigen Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind und
6. bei von Parteien veranstalteten kleinen Lotterien oder Ausspielungen, wenn diese nicht in den letzten drei Monaten vor einer Landtags- oder Kommunalwahl stattfinden.

Tombolen sind Ausspielungen im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis.

Veranstalter, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen **nicht** unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer kleinen Lotterie oder Ausspielung erteilt werden. Dies gilt auch dann nicht, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die kleine Lotterie oder Ausspielung ist **mindestens zwei Wochen vor Beginn** der zuständigen Ordnungsbehörde und dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer der Lotterie oder Ausspielung schriftlich anzuzeigen (§ 3 Satz 2 LottGBbg) (Hinweis: Die steuerlichen Pflichten sind mit dem zuständigen Finanzamt gesondert zu klären!).

Insbesondere sind die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise mitzuteilen.

II.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen (§ 12 Abs. 1 LottGBbg). Im Einzelfall kann eine nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubte Veranstaltung untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften des Lotterie- und Sportwettengesetzes und den Glücksspielstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 LottGBbg),
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 LottGBbg), oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der kleinen Lotterie oder Ausspielung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 LottGBbg).

III.

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleiben vorbehalten.

IV.

Die Allgemeine Erlaubnis tritt am 1.1.2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft (§ 11 Abs. 3 Satz 1 LottGBbg).

Durch den Erlass der Allgemeinverfügung ist für die in der Allgemeinverfügung angegebenen Lotterieveranstalter und gemeinnützigen Organisationen und unter den darin genannten Voraussetzungen ein gesonderter Genehmigungsbescheid durch die örtliche Ordnungsbehörde **nicht** mehr erforderlich.

Einladung zur 2. Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Deetz

Datum: 25.07.2008

Versammlungsort: Sitzungsraum OT Deetz (Havel),
Alte Dorfstraße 1,
14550 Groß Kreutz (Havel), OT Deetz

Beginn: 19.00 Uhr
Ende:

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes zum Ergebnis des Beanstandungsverfahrens
3. Bericht des Vorstandes zur Umsetzung des Beschlusses zur Neuverpachtung vom 28.03.2008
4. Verschiedenes

Der Vorstand

Steuerzahlungen im III. Quartal 2008

Werte Steuerzahler,
wir erinnern an die Fälligkeit der Jahreszahler im III. Quartal 2008
01.07.2008 Grundsteuer A und B
30.09.2008 Friedhofsgebühren
und bitten um Einhaltung der Zahlungstermine

Ihre Kämmerei

Ende des amtlichen Teils